

Bekanntmachungsanordnung

42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, am nördlichen Ortsausgang von Kohlscheid im Bereich der Gesamtsportanlage an der Forensberger Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und in der nachfolgend abgedruckten Karte mit einer unterbrochenen Linie dargestellt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist planerische Voraussetzung für den vorgesehenen Neubau eines Hallenbades an der Forensberger Straße in Herzogenrath-Kohlscheid. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der v.g. Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss ebenfalls beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung frühzeitig am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Die Planunterlagen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen daher in der Zeit **vom 27.12.2019 bis einschließlich 07.02.2020** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326, zur Einsicht aus.

In dieser Zeit können ebenfalls Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweise:

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Herzogenrath, den 09.12.2019

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab

